

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (im Folgenden „Fachverband“) für die Fachgruppen Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Wirtschaftskammern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg (im Folgenden „Fachgruppe“) und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesinger Platz 5, 1080 Wien (im Folgenden „KFA“).

Präambel

Durch Abschluss dieser Vereinbarung wird für die KFA bundesweit einheitlich (mit Ausnahme des Bundeslandes Wien) die Versorgung der Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen (im Folgenden „Anspruchsberechtigte“) durch die Mitgliedsbetriebe der Fachgruppen, die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen (im Folgenden „Vertragsfirma“), mit Krankenbeförderungen geregelt. Durch die Vereinbarung wird eine flächendeckende wohnortnahe Möglichkeit der Inanspruchnahme von Krankenbeförderungsdiensten für die Anspruchsberechtigten ohne Zuzahlung sichergestellt und die Vorleistungspflicht durch die Direktverrechnung der Beförderungen hintangehalten.

Die KFA und die Fachgruppen verfolgen das gemeinsame Ziel, ein auf qualitätsgesicherten, nachhaltigen und auf ökonomischen Grundsätzen basierendes Krankenbeförderungswesen zu fördern.

Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsame Ziele und Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die vorhandenen Finanzmittel im Bereich der Krankenbeförderung bestmöglich einzusetzen und eine qualitätsgesicherte wohnortnahe Versorgung der Anspruchsberechtigten sicherzustellen.

Durch Verlagerung von Krankentransporten, bei denen aufgrund des Gesundheitszustandes des*der Anspruchsberechtigten keine sanitätsdienstliche Betreuung notwendig ist, auf die Transportart Krankenbeförderung, soll eine bestmögliche Versorgung im Transportbereich für die Anspruchsberechtigten sichergestellt werden, dies bei gleichzeitiger Entlastung der Blaulichtorganisationen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Vertragspartnern im Hinblick auf die Durchführung von Krankenbeförderungen durch die Vertragsfirmen, die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, gegen Direktverrechnung mit der KFA (kurz: Krankenbeförderungen), für Anspruchsberechtigte die die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Satzungen erfüllen, auf Basis einer bundeseinheitlichen ärztlichen Transportanweisung (§ 7) im Rahmen ihrer Leistungszuständigkeit.

(2) Der*die Anspruchsberechtigte ist gehunfähig, wenn er*sie aufgrund seines*ihrer Gesundheitszustandes objektiv nicht in der Lage ist ein öffentliches Verkehrsmittel (auch mit einer Begleitperson) zu benutzen. Die Gehunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt sein.

(3) Umfasst sind Krankenbeförderungen ohne sanitätsdienstliche Hilfe gemäß den Satzungen bzw. der Krankenordnung der KFA in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Hinsichtlich der Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den in den Anlagen angeführten Leistungen der Krankenbeförderung besteht eine freie Wahl der Vertragsfirmen.

(5) Vom Umfang dieser Vereinbarungen sind auch Fahrten von bzw. aus dem Bundesland Wien in die anderen Bundesländer umfasst, sofern diese durch Vertragsfirmen aus den anderen Bundesländern durchgeführt werden. Fahrten innerhalb des Wiener Stadtgebietes sind explizit ausgeschlossen.

(6) Weitere Fachgruppen können mit der Zustimmung der KFA unter Bedachtnahme auf die Bedarfs- und Versorgungslage im Bereich der Krankenbeförderungen mittels eingeschriebenem Brief beitreten.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beförderung von Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs 1 mit einem Fahrzeug einer Vertragsfirma.

(2) Bei der Beförderung sind alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Das Fahrzeug ist von der Vertragsfirma entsprechend der jeweiligen Betriebsordnung des Bundeslandes zu betreiben.

§ 3 Auf- und Zuzahlungen, Ausschluss der Kostenübernahme

(1) Krankenbeförderungen für Anspruchsberechtigte sind auf Basis der Tarife gemäß der Anlage ohne Auf- und Zuzahlungen direkt mit der KFA abzurechnen. Kosten für darüberhinausgehende Leistungen, sofern keine medizinische Notwendigkeit besteht, werden von der KFA nicht übernommen (Sonderwünsche).

(2) Die Forderung oder Entgegennahme von Zuzahlungen auf die Tarife gemäß der Anlage von Anspruchsberechtigten sind aus keinen, wie auch immer gearteten Gründen, insbesondere auch nicht für die Mitnahme einer Begleitperson, zulässig.

§ 4 Invertragnahme

(1) Ein Mitgliedsbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, wird in der Folge als Vertragsfirma bezeichnet.

(2) Der Inhalt dieses Gesamtvertrages ist ohne Abschluss von Einzelverträgen zwischen der KFA und den bestehenden Vertragsfirmen wirksam.

(3) Die Rechte und Pflichten der Vertragsfirmen ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zur Durchführung von Krankenbeförderungen für Anspruchsberechtigte der KFA sind alle Mitgliedsbetriebe berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe sind und eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Personenbeförderung mit PKW - Taxi vorlegen sowie die Qualitätsanforderungen gemäß § 5 erfüllen.

(5) Die Überprüfung der Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 5 erfolgt durch den Fachverband der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen bzw. die jeweiligen Fachgruppen. Sind die Voraussetzungen nach § 5 gegeben, leitet der Fachverband bzw. die jeweilige Fachgruppe den Antrag an die KFA weiter. Die Vertragsfirmen der KFA werden von dieser im Rahmen des Tools „Vertragspartnerlandkarte“ auf der Homepage der KFA veröffentlicht.

(6) Für neue Mitgliedsbetriebe bzw. neue Betriebsstätten wird nach positiver Prüfung der Qualitätsvoraussetzungen entsprechend der gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise ein Informationsschreiben übermittelt, wodurch für diese die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages in der Folge gültig sind.

(7) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, alle Änderungen in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflassungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben der KFA unverzüglich unter vp-transporte@kfawien.at bekanntzugeben.

§ 5 **Qualitätssicherung**

(1) Der Fachverband und die KFA stimmen darin überein, dass der Qualitätssicherung bei der Versorgung der Anspruchsberechtigten eine bedeutende Rolle zukommt.

(2) Die Vertragsfirmen verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere müssen die geltenden Vorschriften des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(3) Die Vertragsfirma gilt als autorisiert, wenn sie über die entsprechende Gewerbeberechtigung für das Taxigewerbe verfügt.

(4) Der Fachverband und die KFA arbeiten bei der Überprüfung der vorgeschriebenen vertraglichen Qualitätskriterien zusammen.

(5) Als Kriterien für die Aufnahme der Mitgliedsbetriebe als Vertragsfirma werden festgelegt:

1. Der Mitgliedsbetrieb muss eine Konzession für das Gewerbe Personenbeförderung mit PKW – Taxi haben.
2. Der*die Taxiunternehmer*in hat eine zweijährige Selbstständigkeit als Taxiunternehmer*in oder Mietwagenunternehmer*in nachzuweisen. Bei der Übernahme eines bestehenden Betriebes kommt Satz 1 nicht zur Anwendung. Die KFA ist im Einzelfall berechtigt, von dieser Bestimmung Abstand zu nehmen, wenn nur dadurch die „Versorgungssicherheit“ gewährleistet werden kann.

(6) Für allfällige, aus der Anwendung dieses Vertrages entstehende Schäden (z. B. Schäden durch verschuldete fehlerhafte Abrechnung), haftet die Vertragsfirma entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Normen.

(7) Der*die Lenker*in des Fahrzeuges ist den Anspruchsberechtigten, soweit dies erforderlich ist, beim Ein- und Aussteigen und sofern dies aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten möglich ist, beim Weg vom Fahrzeug zur Behandlungsstelle und umgekehrt, behilflich. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zu gestatten.

(8) Als zusätzliche Ausbildung der Lenker*innen einer Vertragsfirma in Erster Hilfe wird Folgendes festgelegt:

1. Im Sinne der Qualitätsverbesserung im Bereich der Krankenbeförderung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Taxilenker*innen, die gemäß dieser Vereinbarung Beförderungen auf Rechnung der KFA durchführen, durch eine zusätzliche Ausbildung in Erster Hilfe verbessert werden.
2. Die gegenständliche Ausbildung umfasst mindestens 8 Stunden Erste-Hilfe-Kurs und eine mindestens 4-stündige Fortbildung, welche in einem Rhythmus von 5 Jahren zu absolvieren ist.

3. Die KFA ist berechtigt, für jede*n Lenker*in, der*die gemäß dieser Vereinbarung Krankenbeförderungen durchführt, die erfolgreiche Teilnahme an dem Erste-Hilfe-Kurs und in der Folge an der fünfjährigen Fortbildung zu überprüfen.
4. Eine Honorierung der gemäß dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen der Taxiuunternehmer*innen ist jedenfalls nur möglich, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß § 5 Abs 5 vor Leistungserbringung der KFA übermittelt worden sind.

(9) Werden Krankenbeförderungen mittels Tragsessel ohne sanitätsdienstliche Hilfe von der Vertragsfirma durchgeführt, muss von den Lenkern*innen eine Ausbildung in Gerätelehre analog § 33 Sanitätergesetz absolviert und nachgewiesen werden.

(10) Die Vertragsfirmen verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die Absolvierung der Erste-Hilfe-Ausbildung der Lenker*innen gemäß Abs 8 Z 2 ist für die Vertragsfirmen bis spätestens 31.12.2025 verpflichtend nachzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist als Qualitätsvoraussetzung eine Erste-Hilfe-Ausbildung in jenem Umfang ausreichend, die zur Erlangung der Lenkerbefugnis notwendig ist.

§ 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Vertragsfirma

(1) Das Vertragsverhältnis mit der Vertragsfirma erlischt ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung

- a) mit dem Wegfall einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes gemäß § 5 Abs 3,
- b) mit Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des*der gewerberechtlichen Geschäftsführer*in, sofern kein*e neue*r gewerberechtliche*r Geschäftsführer*in innerhalb dieses Zeitraumes bestellt wurde. Während dieser Frist ist die Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ruhend gestellt und können in diesem Zeitraum keine Krankenbeförderungen auf Kosten der KFA durchgeführt werden,
- c) mit der Auflösung der KFA,
- d) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a der Insolvenzordnung,
- e) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet,

(2) Eine sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Vertragsfirma durch die KFA ist nur aus wichtigem Grund möglich z. B. bei schwerwiegenden, nachgewiesenen Vertragsverletzungen durch die Vertragsfirma. In diesem Fall ist unverzüglich die jeweils zuständige Fachgruppe zu verständigen.

(3) Das Vertragsverhältnis kann von der Vertragsfirma oder von der KFA zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Kündigung der Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma sind vorher die Fachgruppe und der Fachverband zu verständigen und anzuhören.

(4) Bereits begonnene Serienbeförderungen können von der Vertragsfirma auch nach Vertragsende und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende geführt werden und mit der KFA auch abgerechnet werden.

§ 7 Ärztliche Transportanweisung

(1) Die Durchführung von Krankenbeförderungen auf Rechnung der KFA bedarf einer ärztlichen Transportanweisung.

(2) Die ärztliche Verordnung ist der KFA Wien jedenfalls vor der sechsten Behandlung (bzw. dem elften Transport) zur Bewilligung vorzulegen. Die Verordnung bzw. die bewilligte

Verordnung hat eine Gültigkeit von drei Monaten ab Ausstellungsdatum durch den*die verordnende*n Ärzt*in.

(3) Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Fahrten zu Serienbehandlungen der Chemo- und Strahlentherapie, der Dialyse oder der Physiotherapie sowie zur unfallchirurgischen Kontrolle.

(4) Die zu bewilligenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten der KFA für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vom Vertragspartner elektronisch (sichere Datenleitung) einzureichen.

§ 8 Beförderungspflicht und Betriebszeiten

(1) Für die Vertragsfirmen besteht innerhalb der Betriebszeiten gemäß Abs 3 nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifes Beförderungspflicht, sofern nicht die Ausschließungsgründe des Abs 2 vorliegen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn im Einzelfall durch die Erfüllung eines Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen werden würde bzw. die Ausstattung und Größe des Fahrzeuges eine rechtskonforme Beförderung des*der Anspruchsberechtigten samt benötigter Hilfsmittel (z. B. Elektrorollstuhl), Gehhilfen etc. nicht zulässt.

(2) Hat die Vertragsfirma bei Erhalt des Beförderungsauftrages oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit, dem Fahrziel oder der Fahrtstrecke Bedenken, so kann sie die Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen.

(3) Die Beförderung von Anspruchsberechtigten hat grundsätzlich an allen Tagen der Woche zu erfolgen. Die Betriebspflicht umfasst jedenfalls eine verpflichtende Kernzeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, bei Beförderungen zur Dialyse von Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr.

(4) Die Vertragsfirmen verpflichten sich jede sinnvolle Möglichkeit der Koordination wahrzunehmen und die Möglichkeit von Doppel- und Mehrfachtransporten zu nutzen, auch wenn für die Anspruchsberechtigten verschiedene Krankenversicherungsträger zuständig sind.

§ 9 Tarife

(1) Die Höhe der Beförderungskosten wird in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Zukünftige Tarifänderungen werden vereinbarungsgemäß jeweils in Zusatzprotokollen festgehalten.

(2) Mit den in der Anlage angeführten Tarifen werden die Kostenersätze für entstandene Transportkosten inklusive Kosten im Zusammenhang mit Aus- oder Weiterbildung der Lenker*innen, zu deren Gewährung die KFA auf Grund der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für deren Anspruchsberechtigte verpflichtet ist, abgegolten. Es handelt sich dabei um keine Deckung der Vollkosten einer Transportleistung.

(3) Die Kostenersätze werden beginnend mit 01.01.2026 einmal jährlich per 1. Jänner mit dem endgültigen rollierenden Durchschnitts-VPI des Zeitraumes von November des zweitvorangegangenen Jahres bis Oktober des vorangegangenen Jahres valorisiert. Die administrative Abwicklung ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen.

(4) Die Kostenersätze gemäß Anlage gebühren für jede*n transportierte*n Anspruchsberechtigte vom jeweiligen Abholort (Wohnsitz/Aufenthaltsort) des*der

Anspruchsberechtigten sowohl für den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle (= Bestimmungsort) als auch retour (keine Leerkilometer). Werden mehrere Anspruchsberechtigte gleichzeitig transportiert, gebühren ab dem*der zweiten transportierten Anspruchsberechtigten 50 % der Kostenersätze gemäß Anlage (Punkt I. – km-Tarife) für die Fahrtstrecke vom Ausgangsort des*der ersten Anspruchsberechtigten bis zum Zielort des*der letzten Anspruchsberechtigten. Mehrfachtransporte sind seitens der Vertragsfirma so zu organisieren, dass für die einzelnen Anspruchsberechtigten eine maximale Umwegzeit von 30 Minuten entsteht.

(5) Unter Entfernung ist die jeweilige Strecke vom jeweiligen Abholort (Wohnsitz/Aufenthaltsort) bis zum Bestimmungsort des*der Anspruchsberechtigten zu verstehen. Sie ist in ganzen Kilometern zu berechnen, wobei bis 499 m abzurunden und darüber aufzurunden ist. Als Grundlage für die Ermittlung der Transportkilometer sind die Kilometrierungspunkte nach dem Distanzanzeiger der österreichischen Sozialversicherung – in der jeweils aktuellen Version – heranzuziehen.

(6) Mit den von der KFA bezahlten Kostenersätzen gemäß Anlage sind alle in Durchführung dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen der Vertragsfirmen, die eventuellen Wegegebühren während einer Behandlung inbegriffen, abgegolten.

(7) Eine Rechnungslegung an die KFA kann durch die Vertragsfirma nur für die Wegstrecke erfolgen, auf der tatsächlich ein*e Anspruchsberechtigte*r transportiert worden ist.

§ 10 Abrechnung

(1) Die Abrechnung ist elektronisch nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen gemäß § 349a ASVG durchzuführen.

(2) Die Kosten für die im Laufe eines Monats getätigten Krankenbeförderungen sind unter Anschluss der Transportaufträge bis zum 10. des folgenden Kalendermonats mit der KFA abzurechnen. Serientransporte können auch nach Beendigung der Behandlungen abgerechnet werden.

(3) Die KFA verpflichtet sich, die fristgerecht eingelangten Abrechnungen binnen einem Monat nach deren Einlangen zu bezahlen.

§ 11 Zusammenwirken der Vertragspartner*innen/Vertragsfirmen

(1) Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen zu diesem Gesamtvertrag unverzüglich Kontakt aufzunehmen und diese tunlichst einvernehmlich zu lösen.

(2) Jede*r Vertragspartner*in und jede Vertragsfirma hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des*der anderen Vertragspartner*in in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen.

(3) Bei strittigen Fällen, die sich aus der Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, sind Gespräche zwischen dem Fachverband, der betroffenen Fachgruppe, der betroffenen Vertragsfirma und der KFA aufzunehmen.

§ 12 Evaluierung

Die erbrachten Leistungen gemäß dieses Gesamtvertrages werden laufend evaluiert. Sofern sich Auffälligkeiten ergeben, werden Gespräche über die weitere Vorgehensweise zwischen den Vertragsparteien aufgenommen.

§ 13 Werbung und Provisionszahlungen

(1) Werbung mit dem Leistungsumfang der KFA ist nicht zulässig.

(2) Für die Verordnung von den in der Anlage angeführten Krankenbeförderungen dürfen keinerlei Provisionen sowie Geld- oder Sachleistungsschädigungen an die Verordner*innen bzw. an deren Personal versprochen oder bezahlt werden. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 6 Abs 2 angesehen.

(3) Werbungen und aktives Herantreten an die Anspruchsberechtigten der KFA zur Inanspruchnahme von Leistungen der KFA werden untersagt. Ausgenommen sind Hinweise allgemeiner Art, mit der die Vertragsfirma informiert, dass diese Krankenbeförderungen für die KFA durchführt. Ein Verstoß gegen das Werbeverbot wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 6 Abs 2 angesehen.

§ 14 Einschaurecht

Die KFA ist berechtigt, in die zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen notwendigen kundenbezogenen Aufzeichnungen der Vertragsfirma Einsicht zu nehmen bzw. ist die Vertragsfirma verpflichtet, der KFA darüber entsprechende Auskünfte zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die ärztlichen Transportanweisungen, sofern diese nicht im Rahmen der Abrechnung übermittelt wurden. Die Unterlagen sind in sinngemäßer Anwendung des § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz, Schweigepflicht

Die Vertragsfirmen sind zur DSGVO-konformen Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag sowie der Einzelvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Überdies sind auch die einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen (österreichische Datenschutzgesetze) entsprechend zu beachten und einzuhalten.

§ 16 Bestehende Regelungen

Mit Inkrafttreten dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung treten sämtliche bestehenden Verträge und Vereinbarungen, die zwischen der KFA einerseits und der jeweiligen Fachgruppe andererseits abgeschlossen wurden und sich auf Krankenbeförderungen entsprechend der Anlage dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung beziehen, außer Kraft und werden durch diese gesamtvertragliche Vereinbarung ersetzt.

§ 17
Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

§ 18
Inkrafttreten und Beendigung der gesamtvertraglichen Vereinbarung

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.07.2025 in Kraft und gilt für ärztliche Transportanweisungen mit Ausstellungsdatum nach dem 01.07.2025. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Jede*r Vertragspartner*in ist berechtigt, die gesamtvertragliche Vereinbarung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

§ 19
Übergangsbestimmung

- (1) Alle Mitgliedsbetriebe die zum 30.06.2025 in einem Vertragsverhältnis zur KFA stehen, werden ohne neuerliche Zusendung eines Infoschreibens in ein Einzelvertragsverhältnis nach dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung übernommen.
- (2) Ein etwaiger Widerspruch zu dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung und eine damit einhergehende Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses ist der KFA bis spätestens 01.09.2025 mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Wien, am

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Ing. Christian Meidlinger

OAR Norbert Pelzer

Fachverband für die Beförderungsgewerbe
mit Personenkraftwagen
der Wirtschaftskammer Österreich

(Stempel und Unterschrift)

Anlage – Tarifliste